Amt für Raumplanung
E 3 -. JUNI 1976

14/18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Mai 1976 Nr. 3208

Mit Beschluss Nr. 4716 vom 27. August 1974 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitete Baulandumlegung "Reckholder" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definititven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Reckholder" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie ein Dienstbarkeitenverzeichnis, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--
Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 819) Roh

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gr[illegible]

Bau-Departement (4) pk, mit Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie Dienstbarkeitenverzeichnis
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Amtschreiberei Lebern, Solothurn (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächen-Eigentümerverzeichnis sowie Dienstbarkeitenverzeichnis
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen-Eigentümerverzeichnis sowie Dienstbarkeitenverzeichnis

24321-1975

Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberdorf (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie Dienstbarkeitenverzeichnis
Baukommission der Einwohnergemeinde Oberdorf
Cuno Reinhard, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 4573 Lohn
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)